

Satzung der Fachschaftsvertretung Musikwissenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für die Fachschaftsvertretung Musikwissenschaft der CAU zu Kiel. In Zweifelsfällen findet der fünfte Abschnitt (§§ 23-28) der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel Anwendung.

§ 2 Zusammensetzung und Gliederung

(1)

Die Fachschaftsvertretung Musikwissenschaft (FS) setzt sich aus den gewählten und nicht gewählten Mitgliedern zusammen.

(2)

Die Angelegenheiten der FS werden von der FS als Kollegialorgan entschieden.

(3)

Die Fachschaftsvertretungs-Sitzung kann Fachschafts-Beauftragte wählen. Diese sind entsprechend Abs. 1 nicht gewählte Mitglieder, aber haben ein gültiges Stimmrecht.

(4)

Wird ein Fachschafts-Beauftragter gewählt, so gilt er erst ab der folgenden Sitzung als stimmberechtigt.

(5)

Stimmberechtigte Mitglieder haben die Möglichkeit, durch Unterzeichnung einer Verzichtserklärung ihre Stimmberechtigung aufzulösen. Wird die Aufgabe der Stimmberechtigung unterzeichnet, so wird die betroffene Person nicht länger zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit gezählt. Ist betroffene Person ein gewähltes Fachschafts-Mitglied laut offiziellen Richtlinien des AStA, so bleibt dieses Amt davon jedoch unberührt.

§ 3 Aufgaben der FS

(1)

Zu den Aufgaben der FS gehören:

1.

die Betreuung der studentischen und fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden.

2.

die Teilnahme an der Durchführung fachschaftsübergreifender Veranstaltungen und Projekte (beispielsweise Teilnahme an der FVK).

3.

die regelmäßige Veröffentlichung von Informationen über ihre Arbeit in den Publikationen der FS.

4.

Teilnahme an den FS-Sitzungen. Nichterscheinen ist dem Sitzungsleiter (unten genannt) im Voraus mitzuteilen.

(2)

Die FS bietet nach Vereinbarung Sprechstunden an.

(3)

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhält die FS abhängig von ihrer Größe aus den Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel. Einzelheiten werden in der Finanzordnung und dem Haushaltsplan des AStA/StuPa geregelt.

§ 4 FS-Sitzung

(1)

FS-Sitzungen finden nach Bedarf und gemeinsamer Vereinbarung statt. Sie sind, falls nicht anders bestimmt, hochschulöffentlich.

(2)

Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die die Ergebnisse wiedergeben. Die Protokolle werden der Studierendenschaft in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§ 5 Ordnung in den Sitzungen

(1)

Am Ende jeder Fachschaftssitzung wird ein Sitzungsleiter für die folgende Sitzung gewählt

(2)

Der Sitzungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.

(3)

Der Sitzungsleiter ist dafür verantwortlich, dass alle Wortmeldungen wahrgenommen und in angemessener Form geäußert werden.

(4)

Anmerkungen zur Satzung müssen, wenn möglich, dem aktuellen Sitzungsleiter vor der Sitzung angekündigt werden.

(5)

Geschäftsordnungsanträge

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

(1)

Geschäftsordnungsanträge, insbesondere auf

- Redezeitbeschränkungen,
- Schluss der Debatte,
- Übergang zur Tagesordnung (Nichtbefassung),
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung,
- Überweisung in einen Ausschuss,
- Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
- Beschränkung der Redeberechtigung auf bestimmte Mitglieder
- Ausschluss der Öffentlichkeit,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit

können jederzeit bis zum Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

Dem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist stets stattzugeben.

(2)

Erhebt sich zu einem Geschäftsordnungsantrag kein ausdrücklicher Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls ist im Anschluss an die Gegenrede abzustimmen.

§ 7 Beschlussfassung

(1)

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der stimmberechtigten Mitglieder (gewählte Mitglieder und Fachschafts-Beauftragte) anwesend ist.

(2)

Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3)

Enthaltungen werden weder zu positiven oder negativen Stimmen gezählt

(4)

Enthalten sich mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anwesenden, gilt die Abstimmung als ungültig, wenn es sich nicht um eine Eilangelegenheit handelt.

(5)

Anträge zum Abstimmungsverfahren werden zuerst behandelt.

(6)

Nach Eröffnung der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht mehr zulässig.

(7)

Ist die FSs-Sitzung nicht beschlussfähig, so kann sie auf der darauf folgenden Sitzung alle Punkte der vorigen Sitzung beschließen, ohne dass hierfür erneut die formale Beschlussfähigkeit vonnöten wäre.

§ 8 Abstimmungsform

(1)

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn im Einzelfall wird etwas anderes beschlossen.

(2)

Auf Antrag von mind. 25% der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. In diesem Fall sind nichtunterscheidbare Stimmzettel anzufertigen, auf denen die Stimmabgabe durch Ankreuzen erfolgen kann.

§ 9 Wahlen

(1)

Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2)

Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Ergibt sich auch im dritten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(3)

Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Wahlstellen zu besetzen sind. Sind hingegen mehrere Personen gemeinschaftlich für eine Wahlstelle vorgeschlagen, so sind diese bei der Wahl als eine Person zu betrachten.

(4)

Die Wahl von Fachschafts-Beauftragten wird wie eine geheime Abstimmung behandelt.

§ 10 Sitzungsniederschriften

(1)

Über die Sitzungen der FS sind Niederschriften zu fertigen.

Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1.

den Ort und den Tag der Sitzung

2.

die Namen der Anwesenden Mitglieder und Fachschafts-Beauftragten

3.

den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge

4.

die gefassten Beschlüsse

5.

das Ergebnis von Wahlen

(2)

Anträge zur Geschäftsordnung sollen in der Regel nicht in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3)

Jedes gewählte Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt oder zum Sitzungsverlauf in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Erklärung muss dem Protokollführer am dritten Werktag nach dem Sitzungstermin in schriftlicher Form zugeleitet sein.

(4)

Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf der nächsten Sitzung und vor der Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen, wenn nichts anderes vereinbart wird.

§ 11 Arbeitsgruppen

(1)

Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse kann die FS Arbeitsgruppen einsetzen, die der FS für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein wahlberechtigtes Fachschaftsmitglied muss Mitglied der Arbeitsgruppe sein.

(2)

Soweit die Beschlüsse der Arbeitsgruppen der Vorbereitung der Beschlussfassung auf der FS-Sitzung dienen, ergehen sie als Empfehlungen.

(3)

Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeitsgruppen entsprechend.

(4)

Der Arbeitsgruppenvorsitzende wird auf der ersten Arbeitsgruppensitzung gewählt.

(5)

Die Arbeitsgruppen haben auf der FS-Sitzung durch einen gewählten Berichterstatter zu berichten.

(6)

Der Berichterstatter muss für Aufgaben Finanzplanungen erstellen und eine Abrechnung auf der Sitzung präsentieren.

§ 12 Finanzen

(1)

Im Falle der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Pflichten eines Mitgliedes der FS, hat dieses der Studierendenschaft oder der FS den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2)

Der Finanzreferent hat ein suspensives Vetorecht die Finanzen betreffend.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten FS von Nöten.